



Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ drückt aus, dass sexuelle Handlungen zur Ausübung von Macht und Gewalt benutzt werden¹. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie. Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt, sondern auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie. Nicht alle diese Handlungen sind strafbar – allen gemeinsam ist ihnen jedoch, dass Täter:innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger oder Schutzbefohlener zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet², und doch ist sie die am stärksten versteckte Form der Gewalt. Die weitaus meisten Vorfälle bleiben im Verborgenen³, denn:

Bei den Betroffenen führt sexualisierte Gewalt zu Erfahrungen von tiefgreifendem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel, und zwar unabhängig davon, ob die Handlungen online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die ganze Person eines Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit⁴.

In den Sozialwissenschaften wird daher jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen gegen deren Willen vorgenommen wird, oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit (unter 14 Jahren wird diese grundsätzlich als gegeben angenommen) nicht wissentlich zustimmen können, als sexualisierte Gewalt definiert:

Sexuelle (sexualisierte) Gewalt bezeichnet „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.“⁵

Was ist damit gemeint?

Sozialwissenschaftliche Definition



Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (StGB §§ 174–184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe. **Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen.** Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche **Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**⁶ zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können⁷.

(Straf-)rechtliche Definition

Die sozialwissenschaftliche Definition von sexualisierter Gewalt ist deutlich weiter gefasst als die (straf-)rechtliche. Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD und innerhalb des von ihr gesetzten Regelungsrahmens auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) lehnen sich an das sozialwissenschaftliche Verständnis von sexualisierter Gewalt an, um „im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können.“⁸ **Das bedeutet, dass unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten kirchlicher Mitarbeitender gemäß §2 KGSsG disziplinarische Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen kann, auch wenn es strafrechtlich (noch) nicht relevant ist.** Das Kirchengesetz orientiert sich in diesem Punkt an den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Warum ist das wichtig?

- 1: vgl. [Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen \(Bundeskoordination spezialisierter Fachberatungsstellen\)](#)
- 2: [BMFSFJ - Formen der Gewalt erkennen](#)
- 3: [Sexualisierte Gewalt - Stiftung ZQP](#)
- 4: [Missbrauch definieren: beauftragte-missbrauch.de](#)
- 5: vgl. Günther Deegener, Kindesmissbrauch erkennen-helfen-vorbeugen, 5. überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel 2010, S. 22
- 6: vgl. [LJS_GGSM-Handlungsleitfaden-Was-ist-sexuelle-Gewalt.pdf \(jugendschutz-niedersachsen.de\)](#)
- 7: vgl. DKSB NRW e.V. (Hg.), Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen, Wuppertal 2012, Blatt E-9 (S. 17)
- 8: vgl. Erläuterungen zu § 2 (1) KGSsG [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSsG-2-W Erläuterungen zu § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 14.06.2024